

Merkblatt zum Schutz vor Baulärm und Luftverunreinigungen beim Baustellenbetrieb

Baustellen sind nach § 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert und unvermeidbare auf ein Mindestmaß beschränkt werden, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist.

1. Baulärm

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm)

Um Geräuschbelästigungen im Umfeld von Baustellen zu vermeiden bzw. zu minimieren, sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm einzuhalten:

- | | | |
|---|----------|----------|
| a) Gebiete, in denen nur gewerbliche oder industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen untergebracht sind (<i>Industriegebiete</i>), | | 70 dB(A) |
| b) Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind (<i>Gewerbegebiete</i>), | tagsüber | 65 dB(A) |
| | nachts | 50 dB(A) |
| c) Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind (<i>Mischgebiete</i>), | tagsüber | 60 dB(A) |
| | nachts | 45 dB(A) |
| d) Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind (<i>Allgemeine Wohngebiete</i>), | tagsüber | 55 dB(A) |
| | nachts | 40 dB(A) |
| e) Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind (<i>Reine Wohngebiete</i>), | tagsüber | 50 dB(A) |
| | nachts | 35 dB(A) |
| f) Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten | tagsüber | 45 dB(A) |
| | nachts | 35 dB(A) |

Lärmintensive Bauarbeiten in der Nachtzeit, bei denen der für die entsprechende Gebietskategorie geltende Lärmimmissionsrichtwert überschritten wird, sind zur Wahrung der Nachtruhe von **20:00 Uhr bis 7:00 Uhr** auszuschließen.

Der Immissionsrichtwert für die Nachtzeit ist auch überschritten, wenn ein Messwert oder mehrere Messwerte den Immissionsrichtwert um mehr als 20 dB(A) überschreiten. Bei Hervortreten deutlich hörbarer Töne (z.B. Heulen, Kreischen, Pfeifen) ist zum mittleren Pegel, wegen der erhöhten Störwirkung, ein Lästigkeitszuschlag bis zu 5 dB(A) gemäß der o.g. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift dazuzurechnen. Die Bauherrn, Bauunternehmer und Bauleiter haben die Pflicht, auf die Einhaltung der Richtwerte zu achten.

Um die Gefahr einer Überschreitung der Richtwerte auszuschließen, ist der Betrieb an jeder Baustelle möglichst geräuscharm abzuwickeln. Zu diesem Zweck sind nach Möglichkeit lärmarme Baumaschinen einzusetzen und Abschirmmaßnahmen zu treffen. Die Anordnung der Baumaschinen ist dabei so zu wählen, dass dem Schallschutz der Anwohner Rechnung getragen wird. Nähere

Hinweise gibt die Anlage 5 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm.

Für eine Reihe von Baumaschinen (z.B. Betonmischmaschinen, Transportbetonmischer, Kompressoren, Radlader, Betonpumpen, Planiertrappen, Bagger, Krane) sind in Verwaltungsvorschriften Richtwerte für die Geräusentwicklung (Emissionsrichtwerte) bekannt gegeben, deren Überschreitung nach dem Stand der Technik vermieden werden soll. Die Herstellerangabe "schalldämmend", "superschallgedämpft" o.ä. bietet noch keine Gewähr für die Einhaltung der Richtwerte. Ausschlaggebend für die Beurteilung ist allein der vom Hersteller garantierte maximale Schallleistungspegel des Geräts.

Von verschiedenen Herstellern werden Baumaschinen angeboten, die nach den genannten Verwaltungsvorschriften der Bundesregierung "erhöhten Schallschutzanforderungen" entsprechen. Diese Baumaschinen sollten vorzugsweise gekauft oder gemietet werden, um sie für Bauarbeiten in Kurgebieten, reinen Wohngebieten, in der Nähe von Krankenhäusern und Schulen einzusetzen. Dies trifft ebenso zu, wenn es sich um technologisch unbedingt erforderliche Arbeiten während der Nachtzeit handelt.

Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. Bundes-Immissionsschutzverordnung)

Für die im Anhang der 32. BImSchV aufgeführten Geräte und Maschinen sind weitergehende Anforderungen bezüglich des Lärmschutzes zu beachten.

Thüringer Feier- und Gedenktagsgesetz (ThürFGtG)

Das Thüringer Feier- und Gedenktagsgesetz regelt den Schutz der Sonntage und der gesetzlichen Feiertage. Nach § 4 des Gesetzes sind alle **öffentlich bemerkbaren** Tätigkeiten verboten, die die **äußere Ruhe beeinträchtigen** oder die dem Wesen des Sonn- oder Feiertages widersprechen. Dazu zählen auch unnötige Störungen, insbesondere durch Lärmentwicklung, die von Baustellen ausgehen. Es können jedoch Ausnahmen nach § 7 erteilt werden. Diese sind im Fachdienst Kommunale Ordnung der Stadtverwaltung Jena zu beantragen.

2. Luftverunreinigungen

Verschmutzungen und Staubbelastungen im Umfeld von Baustellen sind durch folgende Maßnahmen zu vermeiden:

1. Befeuchtung der Abbruchmaterialien und der Fahrwege
2. Einsatz von Schuttrutschen bzw. Fallrohren beim Bauschutttransport aus großen Höhen; Abplanen der Behälter oder Abdecken der Ladefläche der Fahrzeuge; Abplanen bei staubintensiven Gebäudesanierungen
3. Minimale Abwurfhöhen beim maschinellen Beladen von Behältern und Transportfahrzeugen mit Bauschutt
4. Unterlassen des Abwerfens von Abrissgut aus Entkernungs- und Innenausbaumaßnahmen sowie Transport und Ablagerung dieser Materialien per Hand, mit Hilfe von Baumaschinen oder mit Schuttrutschen u.ä.
5. Sachgemäße Lagerung von Materialien im Baustellenbereich, so dass in Folge von Abwehungen keine staubförmigen Immissionen entstehen können (z.B. Vermeidung langer Liegezeiten im Freien bei trockener Witterung, Befeuchtung, Abdeckung, Abschirmung)
6. Bei Strahl- und Schneidvorgängen ist eine ausreichende Befeuchtung gemäß dem Stand der Technik vorzunehmen (z.B. Nassstrahlen, Nassschneiden)

Um den Ausstoß von Luftschadstoffen, wie z. B. von Feinstaub und Stickoxiden, zu minimieren, sind die Motoren von wartenden Fahrzeugen beim Be- und Entladen sowie von Baumaschinen bei Arbeitsunterbrechungen auszuschalten, soweit dies betriebsbedingt möglich ist.